



# Bürgerinformation

Hauptstrasse 56  
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0  
Telefax: 0911-6801 -1977  
[info@stadt-stein.de](mailto:info@stadt-stein.de)  
[www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de)

zu Drucksachen Nr.: 0367/2021/1

## **Erlass der Haushaltssatzung 2021**

### **Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):**

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan rechtsverbindlich. Diese tritt dann rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wegen der eingeplanten Kreditermächtigung über 3.598.100 € bedarf die Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Fürth. Weitere Kreditaufnahmen sind in den Finanzplanungsjahren veranschlagt.

Die im Vorjahr eingeplante und genehmigte Kreditermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen und wird auch nicht in dieses Haushaltsjahr übertragen.

Der per 31.12.2020 vorhandene Schuldenstand von 11.384.560,87 € wird sich planmäßig bis Ende 2024 auf 20.020.660,87 € erhöhen.

Nach den Vorgaben der Rechtsaufsicht ist ein Schuldenstand in Höhe des dreifachen Einwohner-Durchschnittssatzes der kreisangehörigen Kommunen zwischen 10- und 20.000 Einwohnern vertretbar und damit genehmigungsfähig.

Der letzte bekannte Wert zum 31.12.2019 liegt bei 656 €/EW, d.h. bei aktuell 14.128 EW würde die Grenze bei rd. 27,8 Mio. € liegen. Kreditähnliche Verpflichtungen werden hierbei nicht angerechnet.

In § 4 der Haushaltssatzung erfolgt keine Änderung der Hebesätze für die Realsteuern gegenüber dem Vorjahr.

In § 5 der Haushaltssatzung wurde die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten rein vorsorglich zur Sicherung der Liquidität auf den nach Art. 73 Abs. 2 GO gesetzlich möglichen Höchstbetrag von 5,3 Mio. € (1/6 der Einnahmen des Verwaltungshaushalts) angehoben. Hierfür ist keine Genehmigung der Rechtsaufsicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Stein in der Fassung des Entwurfs vom 10.05.2021 beschlossen.

Dieser Satzungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.